

# RS Vwgh 1989/6/27 87/04/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §39 Abs2 idF 1981/619;

## Rechtssatz

Ausführungen zur entsprechenden Betätigungsmöglichkeit des in Aussicht genommenen gewerberechtl. Geschäftsführers. (hier:

Fleischergewerbe, Geschäftsführer mit 40 Wochenstunden in Wien unselbstständig tätig, Entfernung zwischen Wien und Attersee ca 270 km. Die entsprechende Betätigungsmöglichkeit wurde verneint.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040192.X03

## Im RIS seit

07.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)